

**Reglement über das Kommunikationsnetz**  
des Wasser- und Elektrizitätswerkes der Politi-  
schen Gemeinde Buchs

---

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 48 Abs. 1 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs folgendes Reglement über das Kommunikationsnetz:

**Art. 1 Geltungsbereich**

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Buchs baut und betreibt ein Kommunikationsnetz, welches es Dritten und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Das EWB behandelt die Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

**Art. 2 Rechtsverhältnisse**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWB und den Grundeigentümern wird durch dieses Reglement geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWB und den Telekommunikationsanbietern wird im Rahmen dieses Reglements durch Verträge geregelt.

Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.

**Art. 3 Anschluss an das Glasfasernetz**

Der Anschluss eines Grundstückes an das Glasfasernetz ist durch den Grundeigentümer zu verlangen.

In der Bauzone besteht im Rahmen des effektiven Ausbaus des Glasfasernetzes Anspruch auf Anschluss an das Glasfasernetz.

Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Glasfasernetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden. Die Kosten trägt in diesem Fall vollumfänglich der Besteller des Anschlusses.

**Art. 4 Gebühren des EWB für den Grundeigentümer**

Der Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement).

Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren durch das EWB erhoben (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement).

Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren des EWB. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben.

**Art. 5 Gebühren des EWB für andere Telekommunikationsanbieter**

Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss des EWB, so verrechnet ihm das EWB die Gebühren für die unbeleuchtete Faser (vgl. Anhang 1 zu diesem Reglement).

**Art. 6 Anschlussleitung**

Die Anschlussleitung steht im Eigentum des EWB. Sie wird ausschliesslich durch das EWB erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden.

Der Hausanschlusskasten ist Teil der Anschlussleitung. Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können.

Bei baulichen Veränderungen kann der Grundeigentümer verlangen, dass die betreffende Anschlussleitung innert angemessener Frist kostenlos verlegt wird.

**Art. 7 Hausverkabelung**

Die Hausverkabelung ab Anschlusskasten ist Sache des Grundeigentümers. Sie wird im Auftrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder durch Dritte erstellt und unterhalten.

Der Grundeigentümer und das EWB können für die Erstellung, Abgeltung und Eigentumsverhältnisse der Hausverkabelung individuelle Regelungen durch Verträge abschliessen.

**Art. 8 Rechte**

Durch die Bestellung des Anschlusses gewährt der Grundeigentümer dem EWB das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück.

Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte. Das EWB erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

**Art. 9 Zugänglichkeit**

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

**Art. 10 Kündigung**

Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Erfolgt die Kündigung früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt der kündigende Grundeigentümer die vom EWB finanzierten Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschlusskasten und Hausverkabelung pro rata temporis.

Nach einer Kündigung ist das EWB berechtigt, die Anschlussleitung ganz oder teilweise zu entfernen.

**Art. 11 Bekanntgabe von Daten**

Das EWB kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

**Art. 12 Haftungsbeschränkung**

Das EWB haftet nicht für Schäden, welche durch

- a) Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale entstehen;
- b) die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

**Art. 13 Strafbestimmungen**

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Ermächtigung des EWB Arbeiten oder andere Eingriffe an den Anlagen des Kommunikationsnetzes vornimmt;
- b) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2014<sup>1</sup> in Kraft.

Buchs, 6. Januar 2014<sup>2</sup>

**Gemeinderat Buchs**

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. März 2014 bis 28. April 2014.

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag GRB 2014/14 vom 27. Januar 2013

<sup>2</sup> GRB 2014/3 vom 6. Januar 2014

## Anhang 1: Gebühren für Dritte (Telekommunikationsanbieter) für die Nutzung des Kommunikationsnetzes

### **Einmalige Gebühren**

Für die Einschaltung der Anschlussleitung (unbeleuchtete Glasfaser im Anschlussnetz) wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von CHF 250 verrechnet.

### **Wiederkehrende Gebühren**

Für die Zurverfügungstellung der Anschlussleitung (unbeleuchtete Glasfaser im Anschlussnetz) wird ein monatlicher Betrag von CHF 39 verrechnet.

### **Zusammenschaltung**

In den Gebühren der Anschlussleitung sind die Kosten der Netzzusammenschaltung eines anderen Anbieters nicht enthalten. Diese Zusammenschaltungskosten werden einmalig und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Kollokationsräume**

Ebenfalls sind die Kosten von Räumen in den Gebäuden wie insbesondere in den Trafostationen usw. nicht in den Gebühren enthalten. Diese werden individuell ermittelt und wiederkehrend in Rechnung gestellt.

### **Mehrwertsteuer**

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

### **Verrechnungsstelle**

Das EWB wird mit der Verrechnung der Gebührentarife gemäss Anhang 1 und Anhang 2 beauftragt.

## Anhang 2: Anschluss- und Nutzungsgebühren für das Kommunikationsnetz (Grundeigentümer)

### Einmalige Anschlussgebühren (Grundeigentümer)

**Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw.**

Pro Gebäude inkl. 1. Wohnung:	1'500 CHF
Zuschlag 2. bis 4. Wohnung:	250 pro Wohnung
Zuschlag 5. bis 9. Wohnung:	125 pro Wohnung
Zuschlag ab 10. Wohnung:	60 pro Wohnung

**Umbau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw. (Grundeigentümer)**

Die Anschlussgebühr entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Kommunikationsnetz vorhanden ist.

### Wiederkehrende Nutzungsgebühren (Grundeigentümer)

Die monatlichen Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsanschlusses (Leitung inkl. Hausanschlusskasten) in Verbindung von Rii-Seez-Net-Dienstleistungen betragen CHF 19 exkl. MwSt. (inkl. die obligatorischen Urheberrechtsgebühren von CHF 2.18).

Hinweis: Der Kommunikationsanschluss ermöglicht den Grundeigentümern den Zugang in eine multimediale Welt mit vielseitigen Kommunikationsangeboten. Die Verrechnung des Kommunikationsanschlusses erfolgt quartalsweise mit der Stromrechnung. Bei vielen Mietern ist der Kommunikationsanschluss bereits in den Nebenkosten der Miete inbegriffen. Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, den er vom EWB gemäss Anhang 1 gemietet hat, so werden die monatlichen Gebühren nicht mehr vom EWB verrechnet. In diesem Fall verrechnet der andere Telekommunikationsanbieter den Anschluss. Im Fall von Rii-Seez-Net Dienstleistungen erfolgt die Verrechnung durch das EWB. Der Betreiber der Marke Rii-Seez-Net ist nach wie vor das EWB.

### Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

## Anhang 3: FTTH-Referenzmodell

Damit eine Weiterentwicklung der Internetdienste und -anwendungen möglich ist, müssen die Geschwindigkeit und die Leistung des Netzes ständig erhöht werden. Die heutige Technologie reicht langfristig nicht mehr aus. Die Verlegung der Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftshäuser soll ermöglichen, die Herausforderung der Informationsgesellschaft von morgen anzunehmen. Der Begriff "Fiber to the Home" (FTTH) bezeichnet entsprechend ein Fernmeldenetz, bei dem die Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftshäuser verlegt wird. Um einen einheitlichen Standard zu realisieren, haben die Kommunikationskommission (ComCom) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Initiative ergriffen, mit allen Akteuren der Branche (Telekomfirmen, Elektrizitätswerke, Kabelnetzbetreiber und Hauseigentümer) einen einheitlichen Standard zu entwickeln, so dass eine koordinierte Weiterentwicklung des Glasfasernetzwerks ermöglicht wird. Das untenstehende Referenzmodell wird von allen Akteuren der Branche angewendet bei der Realisierung der FTTH-Netze.

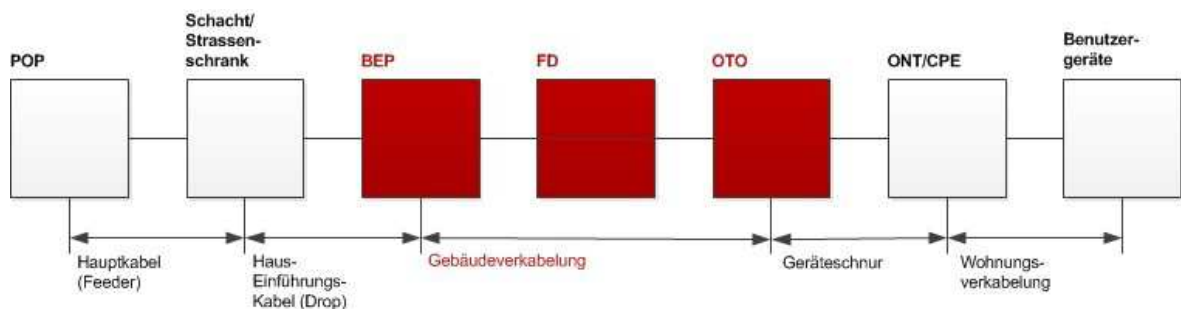


Abbildung: Referenzmodell des BAKOM

### Legende zu Referenzmodell

- BEP Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point)
- CPE Teilnehmernetzgerät (Customer Premises Equipment)
- FD Etagenverteiler (Floor Distributor)
- ONT Optischer Netzabschluss (Optical Network Termination)
- OTO Optische Telekommunikationsdose (Optical Telecommunications Outlet)
- POP Verteilknotenpunkt (Point of Presence)